



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 1. Oktober 2024

SRB.2024.893

Aufträge Vorberatungskommission PVO betreffend Entschädigung und Vollpensum Kindergartenlehrpersonen; Antrag um Fristverlängerung

An seiner Sitzung vom 7. März 2024 (GRB.2024.8) beschloss der Gemeinderat, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen und mit der Vorberatung der Botschaft des Stadtrates zur Totalrevision Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) (RB 201) zu beauftragen. Mit Datum vom 14. Juni 2024 unterbreitete die Kommission dem Stadtrat ihren Bericht. Der Stadtrat nahm am 8. August 2024 (SRB.2024.720) zu den Anträgen und Vorschlägen der VBK Stellung.

Neben den im Gemeinderat behandelten Anträgen zur PVO machte die Kommission u.a. folgende Vorschläge zu den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204):

1. Der Stadtrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen während der Auffangzeiten und während des freien Spiels, während der Pausen der Kinder, auch bei einem allfälligen kantonalen Systemwechsel, jederzeit entschädigt ist.
2. Der Stadtrat wird darüber hinaus beauftragt, sicherzustellen, dass Kindergartenlehrpersonen auch bei einer Neueinreihung in die LK 16 ein Vollpensum erreichen können. Dazu sollen dem Gemeinderat bei Bedarf die notwendigen Anträge gestellt werden.

An der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2024 nahm der Stadtrat die Vorschläge der Vorberatungskommission als Auftrag gemäss Art. 57 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121). Demnach hat der Stadtrat dem Gemeinderat innert drei Monaten schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderates Art. 60 Abs. 3 ist festgelegt, dass wenn der Stadtrat eine der Fristen gemäss Art. 60 aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, der Gemeinderat die Frist angemessen erstrecken kann.

Massgebend für den Bericht der Stadt ist die auf die Dezembersession 2024 terminierte Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Erst auf den darin enthaltenen Vorgaben betreffend Kindergarten kann die Stadtschule mögliche Umsetzungsvarianten erarbeiten.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderates Art. 60 Abs. 3 ist festgelegt, dass wenn der Stadtrat eine der Fristen gemäss Art. 60 aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, der Gemeinderat die Frist angemessen erstrecken kann.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Frist zur Einreichung eines Berichts zum Auftrag betreffend Entschädigung und dem Ermöglichen eines Vollpensums von Kindergartenlehrpersonen bis April 2025 zu erstrecken.





2. Mitteilung an

Gemeinderat
Departement Bildung Gesellschaft Kultur (BGKS)
Schuldirektion (SHDL)
Stadtkanzlei (STKAA)
Finanzkontrolle (FIKOA)
Finanzen und Steuern (FISTS)

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel